

Statuten des Dorfvereins Uerkheim

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Dorfverein Uerkheim besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Uerkheim. Er ist konfessionslos und politisch unabhängig.

2. Zweck

Der Verein bezweckt sich zum Wohle der Einwohner einzusetzen:

- Er fördert Kontakte unter und zwischen den Dorfbewohnern.
- Er führt Anlässe und Veranstaltungen für Erwachsene, Jugendliche und Kinder durch.
- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder nach Aussen und gegenüber den Behörden.
- Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Gönnerbeiträgen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Vereinsversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Betrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern (Einzelpersonen und Familien), Gönnern und Ehrenmitgliedern. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt der Mitglieder und Gönner erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung, sowie die Bezahlung des Jahresbeitrages.

Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Interessen des Vereins zu wahren und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten. Die Mitglieder verpflichten sich den festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten (Ehrenmitglieder ausgenommen).

- Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.
- Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, die den Verein ideell und finanziell unterstützen.
- Gönnermitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich für den Zweck des Vereins interessieren. Im Gegensatz zu Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

- Ehrenmitglieder können natürliche Personen sein, die sich im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Vereinsversammlung.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsausschluss ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Mitglieder, die ihre Pflichten gegenüber dem Verein nicht erfüllen, den Statuten oder Interessen des Vereins oder den Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandeln, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekurs-Recht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zu richten.

Mitglieder, die ihre Beiträge trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlen, werden vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass ihnen ein Rekurs-Recht zusteht.

7. Organisation des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Vereinsversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle

8. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Einladung und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstag zuzustellen.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens drei Tage vor dem Versammlungstag dem Vorstand schriftlich einzureichen. Anträge ausserhalb des Bereiches der Traktanden, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, sind vom Vorstand zur Prüfung entgegenzunehmen. Beschlussfassung über derartige Anträge ist erst in einer späteren Vereinsversammlung möglich.

-Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler. Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

-Beschlussfähigkeit

Jede einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

-Beschlussfassung

Die Vereinsbeschlüsse und Wahlen werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie persönlich betreffen, kein Stimmrecht.

-Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Familien haben ebenfalls eine Stimme, die durch ein Familienmitglied abgegeben wird.

-Aufgaben und Befugnisse der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entlastung des Vorstandes und Kontrollstelle
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Kontrollstelle
- Abberufung von Mitgliedern, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens
- Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihm gehören an:

- Präsident
- Aktuar
- Kassier

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, insbesondere:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Vereinsversammlung
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Einsetzung von Einzelpersonen und Arbeitsgruppen für besondere Aufgaben
- Vorlegung des Jahresbudgets zur Genehmigung von den Mitgliedern

-Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens einmal im Jahr. Jedes Mitglied kann schriftlich die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen unter Angabe des gewünschten Verhandlungsgegenstandes. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich und zehn Tage voraus zu erfolgen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Aktuar zu unterzeichnen ist.

-Beschlussbefassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder vor. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet er mit zweiter Stimme.

-Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen.

10. Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand Bericht und Antrag. Rechnungsrevisoren brauchen nicht im Verein Mitglied zu sein und dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Die Amtszeit dauert 1 Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Präsident, Aktuar und Kassier zeichnen kollektiv zu zweien. Für den Zahlungsverkehr führt der Kassier Einzelunterschrift.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen Gemeinnützigkeit mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 13. Februar 2018 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum _____

Präsidentin

Vizepräsidentin

Aktuarin

Kassiererin

Beisitzerin

Beisitzerin
